

Satzung des Tennisclub Königstein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Königstein e.V. und hat seinen Sitz in Königstein im Taunus. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ausübung und Förderung des Tennissports
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - c) Pflege des gesellschaftlichen Lebens der Mitglieder untereinander
 - d) Organisation eines geordneten Spielbetriebs und Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen
 - e) Durchführung von und Beteiligung an Turnieren
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Politische und religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Einteilung der Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche aktive Mitglieder
 - b) Ordentliche passive Mitglieder
 - c) Kinder/jugendliche Mitglieder
 - d) Erwachsene in Ausbildung (bis max.27 Jahre)
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Gastmitglieder

Zu a) Ordentliche aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b) Ordentliche passive Mitglieder sind Mitglieder, die, ohne aktiv Tennis zu spielen, die Zwecke des Clubs fördern, unterstützen und an seinen geselligen Veranstaltungen teilzunehmen wünschen.

Zu c) Kinder/jugendliche Mitglieder sind Personen, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu d) Erwachsene in Ausbildung zahlen den Betrag für jugendliche Mitglieder nach Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Zu e) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Zu f) Gastmitglieder können für die Dauer von höchstens einem Jahr vom Vorstand zugelassen werden. (In besonderen Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum verlängert werden.) Ein Eintrittsgeld wird von ihnen nicht erhoben.

2. Ein Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist bis zum 31. März in Textform dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt am Tage der Aufnahme. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Dem neuen Mitglied ist über die Aufnahme in Textform mit Zusendung der Satzung Mitteilung zu machen.
4. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nur aufgenommen werden, wenn ein Elternteil Mitglied ist.
5. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Es können zusätzlich Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Jahresbeiträge, Umlagen und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Erwachsene in Ausbildung haben dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres eine Ausbildungs- oder Studienbescheinigung unaufgefordert vorzulegen.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen beschließen, Aufnahmegebühren zu erlassen oder laufende Beiträge in Härtefällen zu ermäßigen.
5. Gastspieler können nur Spieler sein, die nicht in Königstein ansässig sind.
6. Das Mitglied hat dem Vorstand ein SEPA Lastschriftmandat zur Verfügung zu stellen.
7. Der Einzug der Beiträge, Umlagen und Gebühren soll innerhalb der ersten 4 Monate des Kalenderjahres erfolgen.

§ 7 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich erfolgen. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
2. Gastmitglieder, jugendliche Mitglieder sowie Kinder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft und Rechte der Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Auch kann ein Ehrevorsitzender gewählt werden. (Dieser ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der Leiter/in Finanzen und Mitglieder und 2. Vorsitzenden

dem/der Leiter/in Infrastruktur und 2. Vorsitzenden

dem/der sportliche/n Leiter/in und 2. Vorsitzenden

dem/der Sportkoordinator/in Erwachsenentennis

dem/der Sportkoordinator/in Jugendtennis

dem/der Sportkoordinator/in Jüngstentennis

einem oder zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Es können bis zu zwei Aktivitäten in Personalunion zusammengefasst werden.

§ 11 Wahl

1. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger aus dem bestehenden Vorstand einzusetzen.
4. Ebenso können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
5. Scheidet während seiner Amtszeit der/die 1. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 12 Vertretungsmacht

1. Der Verein wird nach außen von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in gemeinsam oder in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der

Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zu den Themen der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand zu stellen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können dem Vorstand bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. bis spätestens 1 Woche vor deren Termin in Textform zugeleitet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, wenn er von mehr als 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet worden ist.
 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das letzte Vereinsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Neuwahl des Vorstands*
 - d) Haushaltsvoranschlag
 - e) Veranstaltungskalender
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
- * nur alle 2 Jahre
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Sie sind berechtigt, die Leitung der Versammlung auf ein anderes ordentliches Mitglied zu übertragen.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
 7. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschließt, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 15 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Vorstand kann anderen Personen, z.B. Pressevertretern, Sachverständigen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Bei den Beschlüssen entscheidet, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 18 Protokoll

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 19 Bildung von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden.

§ 20 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein, bzw. die Änderung des Status muss dem Vorstand spätestens bis zum 15.11. zum 31.12. jeden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die termingerechte Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 21 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

2. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Ausgeschlossene schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. In der Mitgliederversammlung muss das ausgeschlossene Mitglied gehört werden, es hat aber kein Recht, bei der Beratung oder Beschlussfassung anwesend zu sein. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 22 Datenschutz

1. Funktionsträger für den Datenschutz im Verein sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Leiter/in Finanzen und Mitglieder, sofern nicht ein anderes Vorstandsmitglied in einer Vorstandssitzung hierzu berufen wird.
2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert
3. Folgende Daten werden von den Mitgliedern erhoben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse und die Bankverbindung.
4. Die Daten werden ausschließlich zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erhoben wie z.B. für Statistiken (eigene/LSB/HFV-Klassen- und Alterseinteilungen/Spielberichte, Rundbriefe, Ehrungen und zu Bankeinzugsverfahren durch beauftragte Kreditinstitute.
5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Die darüberhinausgehende Verwendung von Mitgliederdaten bedarf einer jeweils einzelnen, schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes.

8. Die Zustimmung zur Erfassung und Verwendung erfolgt freiwillig; ihr muss bei Vereinsbeitritt gegebenenfalls ganz oder teilweise ausdrücklich widersprochen werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vorher zu versenden ist, ist der Antrag seitens des Vorstandes unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Für den Beschluss ist 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 24 Vermögen des Vereins bei Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Tennisverband mit der Maßgabe zu, dass dieser es nur für gemeinnützige Zwecke des Tennissports verwenden darf.

Stand 2025